

# VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS GENERALGOUVERNEMENT

1944

Ausgegeben zu Krakau, den 12. Februar 1944

Nr. 6



Tag	Inhalt	Seite
15. 1. 44	Anordnung über die Preisbildung für Nadelschnittholz im Generalgouvernement	41
24. 1. 44	Anordnung über die Instandhaltung und Reparatur von Gebrauchsgegenständen	43

## Anordnung

### über die Preisbildung für Nadelschnittholz im Generalgouvernement.

Vom 15. Januar 1944.

Auf Grund der Preisbildungsverordnung vom 12. April 1940 (VBIGG. I S. 131) wird angeordnet:

#### § 1

(1) Die Vorschriften dieser Anordnung gelten für alle Verkäufe von inländischem Nadelschnittholz innerhalb der in der Anlage 1\*) angeführten Preisgebiete. Die in der Anlage 1 angeführten Preisgebiete werden durch eine Änderung der staatlichen Verwaltungsbezirke nicht berührt.

(2) Beim Absatz an den Verbraucher darf nur Ware angeboten, verkauft oder abgenommen werden, die nach den in der Anlage 2 aufgeführten Gütebestimmungen sortiert ist.

(3) Die Ware muß vor Ablieferung nach den Vorschriften der Anlage 5 gekennzeichnet werden.

(4) Die Preise gelten beim Bahnversand frei Wagonverladestation. Bei Lastwagen- oder Fuhrwerkversand vom Werk unmittelbar zum Käufer verstehen sich die Preise einschließlich Verladekosten ab Werk oder Handelslager. Als Lastwagen- oder Fuhrwerkversand gilt nicht der Transport zur Verladestation. Übernimmt der Käufer selbst den Transport zur Verladestation, muß der Preis um die nach den einschlägigen Vorschriften zulässigen Transportkosten gesenkt werden.

#### § 2

(1) Die in der Anlage 3 aufgeführten Grundpreise gelten für Mengen über 20 cbm als Höchstpreise.

(2) Der Verbraucher zahlt beim Einkauf vom Bearbeiterbetrieb (Sägewerk) grundsätzlich den Höchstpreis.

(3) Der Händler darf auch unter dem Höchstpreis einkaufen.

\*) Sämtliche Anlagen sind in der Nr. 24 der Zeitschrift „Wald und Holz“ abgedruckt. Diese Nummer kann beim Verlag, Krakau, Außenring 31, Postschlief-fach 560, zum Preise von 2,40 Zloty bezogen werden.

#### § 3

Liefert ein Bearbeiterbetrieb Mengen unter 20 cbm, dürfen zu den Preisen der Anlage 3 die Zuschläge gemäß Anlage 4 Nr. 1 gefordert werden.

#### § 4

(1) Beim Absatz innerhalb des Holzhandels können die Preise frei vereinbart werden.

(2) Der Händler darf beim Verkauf von seinem Handelslager zum Ausgleich der Frachten den sich aus der Summe aller im abgelaufenen Kalendervierteljahre (1. Januar bis 31. März usw.) bezahlten Frachten für Nadelschnittholz ergebenden Durchschnittsfrachtsatz, höchstens jedoch 16,— Zloty je cbm, zuschlagen und weiter die Preiszuschläge gemäß Anlage 4 Nr. 2 Buchstaben b bis d berechnen. Die Frachtberechnung muß jederzeit nachweisbar sein.

(3) Bei Direktlieferung des Händlers vom Bearbeiterbetrieb an den Verbraucher ist der Preiszuschlag gemäß Anlage 4 Nr. 2 Buchstabe a, jedoch ohne Frachtzuschlag zu berechnen.

(4) Bei der Weiterlieferung an den Verbraucher dürfen der Frachtzuschlag bis höchstens 16,— Zloty je cbm und die Preiszuschläge gemäß Anlage 4 zu den Grundpreisen nur einmal berechnet werden.

(5) Wird eine Bestellung durch den Händler teils vom Bearbeiterbetrieb unmittelbar, teils vom Handelslager ausgeliefert, so können bei den vom Handelslager gelieferten Mengen die Preiszuschläge gemäß Anlage 4 Nr. 2 Buchstaben b bis d aufgeschlagen werden, während bei den unmittelbar vom Bearbeiterbetrieb gelieferten Mengen der Preiszuschlag nach Anlage 4 Nr. 2 Buchstabe a zu berechnen ist.

#### § 5

(1) Gemischtbetriebe, die gleichzeitig Bearbeiter- und Holzhandelsbetriebe sind, gelten

a) hinsichtlich der zugekauften Schnittware beim Ein- und Verkauf als Holzhandelsbetriebe,

b) hinsichtlich der selbsterzeugten Schnittware beim Verkauf insoweit als Holzhandelsbetrieb, als sie ein von dem Arbeiterbetrieb räumlich getrenntes Handelslager in einer anderen Gemeinde unterhalten und von diesem aus ihre Ware verkaufen.

(2) Gemischtbetriebe haben über den Ein- und Verkauf der zugekauften Waren mengen- und wertmäßig getrennt Buch zu führen und sie getrennt in Rechnung zu stellen.

#### § 6

(1) Bei gleichzeitiger Lieferung mehrerer Güteklassen oder Sortimente sind diese zur Bestimmung der Mengenpreisstaffel (Mengen bis 1 cbm, bis 5 cbm, über 5 cbm bis 20 cbm und über 20 cbm) zusammenzuzählen, wenn es sich um eine geschlossene Lieferung an den gleichen Abnehmer handelt. Dies gilt auch dann, wenn in Teilmengen geliefert wird und zwischen der ersten und der letzten Teillieferung nicht mehr als sechs Werk-tage liegen.

(2) Wird die fristgemäße Ablieferung durch den Verkäufer aus Gründen, die der Käufer nicht zu vertreten hat, über den Zeitraum von 6 Werk-tagen hinaus verzögert, so ist so zu berechnen, als ob es sich um eine geschlossene Lieferung handelt.

#### § 7

(1) Jede Bestellung von mehr als 5 cbm muß vom Verkäufer oder Käufer schriftlich bestätigt werden. Über jede Lieferung von Schnittholz ist eine mit laufender Nummer versehene Rechnung auszustellen, die den Namen des Verkäufers, den Verkaufsort sowie Namen und Sitz des Käufers enthält. Die Durchschläge der Rechnungen, die gut lesbar sein müssen, sind geordnet aufzubewahren.

(2) Lieferungen von Listenkantholz müssen jederzeit durch Vorlage der Holzliste nachweisbar sein.

(3) Angebote, Bestätigungsschreiben, Lieferscheine und Rechnungen müssen alle Angaben enthalten, die für eine Preisprüfung notwendig sind.

(4) Bei Lastwagen- oder Fuhrwerkversand ist stets ein Lieferschein mitzuführen.

#### § 8

Die Zahlung kann zwischen den Parteien frei vereinbart werden.

#### § 9

Die Regierung des Generalgouvernements kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung zulassen oder andere Stellen hierzu ermächtigen.

#### § 10

Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften dieser Anordnung oder der zu ihr erlassenen Anordnungen umgangen werden oder umgangen werden sollen.

#### § 11

(1) Verstöße gegen diese Anordnung werden gemäß § 6 der Preisbildungsverordnung vom 12. April 1940 (VBIGG. I S. 131) bestraft. Hiernach wird, sofern nicht nach anderen Vorschriften höhere Strafen verwirkt sind, mit Gefängnis und

mit Geldstrafe bis zu unbeschränkter Höhe oder mit einer dieser Strafen bestraft, wer den auf Grund der Preisbildungsverordnung erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt. In besonders schweren Fällen kann auf Zuchthaus erkannt werden. Ferner kann auf Einziehung des erzielten Entgelts und der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sowie auf Veröffentlichung des Urteils erkannt werden. Der Versuch ist strafbar.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein; der Antrag kann zurückgenommen werden. Zur Stellung des Antrages sind der Leiter des Amtes für Preisbildung in der Regierung des Generalgouvernements und der Gouverneur des Distrikts (Leiter des Amtes für Preisüberwachung) befugt.

(3) Wird der Antrag auf Strafverfolgung nicht gestellt oder zurückgenommen, so können die im Abs. 2 genannten oder sonst mit der Durchführung der Preisüberwachung beauftragten Stellen gegen das Unternehmen, in dessen Geschäftsbetrieb eine Zuwiderhandlung begangen worden ist, und gegen die schuldigen Personen Ordnungsstrafen bis zu unbeschränkter Höhe festsetzen. Außerdem können Betriebe und Geschäfte, in denen Zuwiderhandlungen festgestellt worden sind, vorübergehend oder dauernd geschlossen werden.

(4) Neben oder an Stelle der im Abs. 3 genannten Ordnungsstrafen und Maßnahmen kann der Leiter des Amtes für Preisbildung in der Regierung des Generalgouvernements diejenigen Gemeinden, in deren Bereich die auf Grund der Preisbildungsverordnung erlassenen Anordnungen gröblich verletzt worden sind, in eine auf alle Einwohner der Gemeinde oder die für die Gemeindeführung verantwortlichen Personen und deren Beauftragte oder auf alle Angehörigen eines bestimmten Wirtschaftszweiges umzulegende Ordnungsstrafe bis zu unbeschränkter Höhe nehmen.

(5) Ebenso kann gegen Verbände und Zusammenschlüsse aller Art, wenn sie oder ihre Mitglieder Zuwiderhandlungen begangen haben, eine auf alle Mitglieder oder die für die Verbandsführung verantwortlichen Personen und deren Beauftragte umzulegende Ordnungsstrafe bis zu unbeschränkter Höhe festgesetzt werden.

(6) Die in den Absätzen 3 bis 5 genannten Maßnahmen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

#### § 12

(1) Diese Anordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten

1. die Anordnung über die Preisbildung für Nadelschnittholz im Generalgouvernement vom 1. Oktober 1941 (VBIGG. S. 718),
2. die Anordnung über die Änderung der Anordnung vom 1. Oktober 1941 über die Preisbildung für Nadelschnittholz im Generalgouvernement vom 1. Oktober 1942 (VBIGG. S. 704),
3. die Anordnung über Milderung der Gütevorschriften für Kieferschnittholz aus den Produktionen der Forstwirtschaftsjahre 1940 und 1941 vom 31. Oktober 1941 (VBIGG. S. 655),
4. die Anordnung über die Ausdehnung der Anordnung über die Milderung der Gütevorschriften für Kieferschnittholz aus den Pro-

duktionen der Forstwirtschaftsjahre 1940 und 1941 vom 31. Oktober 1941 auf Kiefern-schnittholz aus der Produktion des Forstwirtschaftsjahres 1942 vom 25. September 1942 (VBIGG. S. 556),

sowie alle sonstigen mit dieser Anordnung in Widerspruch stehenden Vorschriften außer Kraft.

(2) Diese Anordnung gilt auch für laufende Verträge, soweit die Ware noch nicht ausgeliefert ist.

Krakau, den 15. Januar 1944.

**Der Leiter**  
**des Amtes für Preisbildung**  
**in der Regierung des Generalgouvernements**  
**Dr. Schulte-Wissermann**

**Der Leiter**  
**der Hauptabteilung Forsten**  
**in der Regierung des Generalgouvernements**  
**Dr. Eibfeldt**

## Anordnung über die Instandhaltung und Reparatur von Gebrauchsgegenständen.

Vom 24. Januar 1944.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung und Überwachung des Verkehrs mit gewerblichen Erzeugnissen vom 9. Juli 1942 (VBIGG. S. 402) wird angeordnet:

### § 1

#### Bestellung eines Sonderbeauftragten und von Distriktsbeauftragten für Instandhaltung und Reparatur.

(1) Zur einheitlichen Regelung und Lenkung der Instandhaltung und Reparatur lebenswichtiger Gebrauchsgegenstände wird ein Sonderbeauftragter bestellt. Die Aufgaben des Sonderbeauftragten werden vom Leiter der Bewirtschaftungsstelle für Alt- und Abfallstoffe im Generalgouvernement wahrgenommen. Dieser zeichnet:

„Bewirtschaftungsstelle für Alt- und Abfallstoffe im Generalgouvernement  
Sonderbeauftragter für Instandhaltung und Reparatur“.

(2) Der Sonderbeauftragte hat insbesondere die organisatorischen Voraussetzungen für ein geordnetes Reparaturwesen zu schaffen und im Einvernehmen mit den zuständigen Bewirtschaftungsstellen im Generalgouvernement die Versorgung der Reparaturbetriebe mit dem erforderlichen Material sicherzustellen.

(3) Zur Überwachung des Instandhaltungs- und Reparaturwesens werden bei den Gouverneuren der Distrikte (Abteilung Wirtschaft) Distriktsbeauftragte für Instandhaltung und Reparatur bestellt. Diese unterstehen der fachlichen Aufsichts- und Weisungsbefugnis des Sonderbeauftragten.

### § 2

#### Befugnisse des Sonderbeauftragten.

(1) Der Sonderbeauftragte kann in Durchführung seiner Aufgaben Dienststellen, Betrieben und Einzelpersonen allgemeine Weisungen (Anweisungen) und Einzelweisungen erteilen. Vor

dem Erlaß von Anweisungen hat er die Zustimmung der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) einzuholen.

(2) Der Sonderbeauftragte bestimmt die zur Instandhaltung und Reparatur zugelassenen Warenarten, den Personenkreis, der die Reparaturdienste in Anspruch nehmen darf, und den Umfang der Reparaturmöglichkeiten (Ausgabe von Reparaturscheinen).

(3) Der Sonderbeauftragte kann im Einvernehmen mit der zuständigen Bewirtschaftungsstelle insbesondere

1. die Art und Reihenfolge der Ausführung von Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten bestimmen sowie vorschreiben, daß Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten der Neuanfertigung vorzugehen haben,
2. reperaturpflichtigen Betrieben die Ausführung von Neuanfertigungen für bestimmte Dauer untersagen,
3. reperaturpflichtigen Betrieben bestimmte Bezirke zuweisen.

### § 3

#### Übertragung von Befugnissen.

Der Sonderbeauftragte kann mit Zustimmung der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) Aufsichts- und Weisungsbefugnisse den Hauptgruppen in der Zentralkammer und in den Distriktskammern für die Gesamtwirtschaft im Generalgouvernement sowie deren Untergliederungen übertragen. Die Distriktsbeauftragten können mit Zustimmung des Sonderbeauftragten Aufsichts- und Weisungsbefugnisse den Hauptgruppen in den Distriktskammern für die Gesamtwirtschaft im Generalgouvernement und deren Untergliederungen übertragen.

### § 4

#### Reparaturdienst.

(1) Die Gouverneure der Distrikte (Abteilung Wirtschaft) richten entsprechend den örtlichen Bedürfnissen nach Weisungen des Sonderbeauf-

tragten in den Kreishauptmannschaften/Stadthauptmannschaften Reparaturdienste ein.

(2) Der Reparaturdienst untersteht der Fachaufsicht des Distriktsbeauftragten und der allgemeinen Aufsicht des Kreishauptmanns/Stadthauptmanns (Wirtschaftsamt). Der Kreishauptmann/Stadthauptmann bestellt den Leiter des Reparaturdienstes und beruft ihn ab. Der Leiter des Reparaturdienstes hat im einzelnen für die Einrichtung der Reparaturannahmestellen und Reparaturbetriebe innerhalb der Kreishauptmannschaft/Stadthauptmannschaft zu sorgen und deren Tätigkeit zu überwachen sowie erforderlichenfalls reparaturberechtigten Personen Reparaturbetriebe nachzuweisen.

#### § 5

##### Reparaturannahmestellen.

(1) Zur Entgegennahme von Instandhaltungs- und Reparaturaufträgen werden vom Kreishauptmann/Stadthauptmann (Wirtschaftsamt) mit Zustimmung des Gouverneurs des Distrikts (Abteilung Wirtschaft) Reparaturannahmestellen zugelassen.

(2) Es können zugelassen werden

1. Verarbeitungsbetriebe, die für eigenen Bedarf oder gewerbmäßig Reparaturen vornehmen,
2. Handelsbetriebe, die für eigene Rechnung Reparaturen vermitteln,
3. Annahmestellen von Dienststellen und Betrieben.

(3) Reparaturannahmestellen der in Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Art sind durch einen an gut sichtbarer Stelle angebrachten, mit Dienstsiegel und Unterschrift des Kreishauptmanns/Stadthauptmanns (Wirtschaftsamt) versehenen Anschlag zu kennzeichnen.

#### § 6

##### Reparaturbetriebe.

Zur Ausführung von Instandhaltungs- und Reparaturaufträgen werden vom Kreishauptmann/

Stadthauptmann (Wirtschaftsamt) mit Genehmigung des Gouverneurs des Distrikts (Abteilung Wirtschaft) und im Einvernehmen mit den zuständigen Bewirtschaftungsstellen geeignete Industriebetriebe, Betriebswerkstätten und Handwerksbetriebe sowie Zusammenschlüsse von solchen zu Reparaturbetrieben bestellt.

#### § 7

##### Ausschluß des Gewerbe genehmigungsverfahrens.

Die Zulassung als Reparaturannahmestelle und die Bestellung zum Reparaturbetrieb gelten nicht als Errichtung oder Erweiterung eines Betriebes im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über den Erwerb von gewerblichen Unternehmen, Betrieben und Anteilsrechten im Generalgouvernement vom 23. April 1940 (VBI GG. I S. 171).

#### § 8

##### Strafvorschrift.

Wer es unternimmt, dieser Anordnung oder den zu ihrer Durchführung erlassenen Anweisungen oder Einzelweisungen zuwiderzuhandeln oder für sich oder einen anderen durch Abgabe oder Benutzung unrichtiger oder unvollständiger Angaben die Genehmigung zur Ausführung von Instandhaltungs- oder Reparaturarbeiten zu erschleichen oder wer Reparaturaufträge nicht oder nur mangelhaft ausführt, wird unbeschadet der Bestrafung nach anderen Vorschriften nach § 2 der Verordnung zur Regelung und Überwachung des Verkehrs mit gewerblichen Erzeugnissen vom 9. Juli 1942 (VBI GG. S. 402) bestraft.

#### § 9

##### Inkrafttreten.

Diese Anordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

K r a k a u, den 24. Januar 1944.

**Regierung des Generalgouvernements**

**Hauptabteilung Wirtschaft**

**Dr. E m m e r i c h**